



rechtsanwälte

RAe Roth & Roth Aufseßplatz 1 90459 Nürnberg

Rainer Roth  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Christine Roth  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Arbeitsrecht

Aufseßplatz 1, 90459 Nürnberg  
Telefon (09 11) 45 09 98 88  
Telefax (09 11) 45 50 22

info@roth-und-roth.de

## Pressemitteilung zum Urteil des Verwaltungsgerichtes Ansbach vom 28. Juli 2011.

Das Verwaltungsgericht Ansbach hat am 28. Juli 2011 nach einer mündlichen Verhandlung mit seinem Urteil den Antrag der Klägerin, Frau Professor Dr. Wessels, abgelehnt, auf dem Wege einer Fortsetzungsfeststellungsklage die Rechtswidrigkeit des bisherigen Berufungsverfahrens feststellen zu lassen und damit zu einer Prüfung der grundsätzlichen Frage nach der Verfassungsmäßigkeit der einschlägigen Konkordatsbestimmung zu kommen.

Aus der Pressemeldung des Gerichtes vom 28. Juli 2011

„Der Vorsitzende der Kammer führte in der Urteilsbegründung aus, dass eine Fortsetzungsfeststellungsklage ein besonderes Feststellungsinteresse voraussetzt, welches vor allem bei Vorliegen einer Wiederholungsgefahr oder einer diskriminierenden Maßnahme bejaht werden könne.

Die von der Klägerin behauptete Wiederholungsgefahr bestehe jedoch nicht. Nach Abbruch des Berufungsverfahrens und der beabsichtigten erneuten Ausschreibung der Professur ergebe sich eine neue Situation. So könne nicht ausgeschlossen werden, dass das Anforderungsprofil in der neuen Ausschreibung anders gestaltet werde. Auch sei im neuen Stellenbesetzungsverfahren anschließend ein anderer Bewerberkreis vorhanden.

Bankverbindungen:

Sparkasse Nürnberg Kto.-Nr. 4 409 009 BLZ 760 501 01  
Postbank Nürnberg Kto.-Nr. 1005 57-856 BLZ 760 100 85

Finanzamt Nürnberg-Süd  
USt-IdNr.: 240/264/30247

Des Weiteren werde sich auch die Zusammensetzung des Berufungsausschusses ändern, da der bisherige Vorsitzende des Ausschusses in den Ruhestand getreten sei.

(...)

Für die Kammer bestand deshalb keine Veranlassung, sich mit der Frage der Zulässigkeit der konkordatären Bindung des Lehrstuhls zu befassen.“

“Deshalb”? Eine merkwürdige Logik: Das Gericht ignoriert, dass es bei einer erneuten Ausschreibung in einem rechtlich entscheidenden Punkt gar keine Änderung gegenüber dem jetzt abgeschlossenen Verfahren geben wird: Auch in der neuen Ausschreibung wird der Hinweis auf die einschlägige Bestimmung des Konkordats enthalten sein. Damit ist klar, dass auch in einem neuen Verfahren Bewerber, die wegen ihrer mangelnden Zugehörigkeit zur katholischen Kirche oder auch wegen von der katholischen Lehre abweichender Meinungen nicht die Zustimmung des Bischofs erhalten werden, und damit die Klägerin, von vorne herein keine Aussicht auf Ernennung haben.

Dabei hätte das Gericht allen Grund gehabt, die Rechtswidrigkeit des bisherigen Verfahrens wegen der Rolle, die von Seiten der Universität der Konfessionszugehörigkeit der Bewerber zugemessen worden ist, in klaren Worten festzustellen.

Das Gericht selbst hat in seinem Beschluss v. 28. 12. 2010 gesagt:

“Es spricht daher viel dafür, auf der Stufe des hochschulinternen Auswahlverfahrens eine Bindung der beteiligten Gremien und Organe der Hochschule durch Art. 33 Abs. 3 GG mit dem dort enthaltenen Diskriminierungsverbot anzunehmen.“ (S. 11)

Und für das Gericht hatte im bisherigen Verfahren die Rolle der Konfessionszugehörigkeit der Bewerber eine von ihm durchaus kritisch gesehene Bedeutung innerhalb des hochschulinternen Verfahrens gehabt. In der zitierten Pressemitteilung wird gesagt, die Klägerin habe

“insbesondere durch die Vorlage eines Schreibens des Dekans an einen in die engere Auswahl genommenen Bewerber, in dem um die konkrete Angabe der Konfession gebeten wurde, die ursprüngliche Annahme des Gerichts, die Frage der Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer bestimmten Konfession, habe auf der hochschul-

rechtlichen Ebene keine Rolle gespielt, substantiiert in Zweifel ziehen können.“

Überdies wurde in einer Übersicht über alle eingegangenen Bewerbungen die Konfessionszugehörigkeit der Bewerber, soweit diese dazu in ihrer Bewerbung eine Angabe gemacht hatten, ausdrücklich vermerkt, ein Dokument, das dem Gericht schon vor der Vorlage des erwähnten Schreibens an einen der Bewerber bekannt war.

Aus einem an das Verwaltungsgericht Ansbach gerichteten Schreiben des Kommissionsvorsitzenden und Dekans vom 22. Juli 2010 war für das Gericht ersichtlich, dass es sich bei dieser Bitte um die Angabe zur Konfession um eine Anfrage handelte, die an alle Bewerber, bei denen die Religionszugehörigkeit nicht aus den Bewerbungsunterlagen bekannt war, gerichtet wurde, „um eine einheitliche, vollständige Information vorliegen zu haben.“ Auch wenn der Kommissionsvorsitzende und Dekan behauptet, die auf diesem Wege erhaltenen weiteren Informationen über die Konfessionszugehörigkeit der Bewerber nicht an die übrigen Mitglieder des Berufungsausschusses weitergegeben zu haben, so war allen Mitgliedern des Ausschusses jedenfalls bekannt, wer von den Bewerbern von sich aus dazu eine Angabe gemacht hatte. Die schließlich auf der Vorschlagsliste der Kommission genannten beiden Bewerber gehörten dieser Gruppe an.

Zwar wurde an die Klägerin, die keine Angabe zu ihrer Konfession gemacht hatte, keine derartige Anfrage gerichtet, was der Dekan als nicht mehr aufzuklärenden Irrtum darstellen möchte. Aber die Klägerin hatte in der Schriftenliste, die sie ihren Bewerbungsunterlagen beigefügt hatte, den Inhalt ihrer Doktordissertation mit dem Titel „Verbietet das Recht auf Leben Abtreibung?“ in einer kurzen Notiz wie folgt charakterisiert:

„Die Dissertation geht der Frage nach, die ihr Titel ist – und kommt, zumindest für die ersten zwanzig Wochen nach der Zeugung des betreffenden Individuums, zu einem negativen Ergebnis (. . .).“

Es liegt auf der Hand, dass jemand, der sich in der Frage des Schwangerschaftsabbruchs auf eine zur kirchlichen Doktrin konträre Position festgelegt hat, nie und nimmer die Zustimmung der Bischöfe erhalten würde. Das wird auch der Kommission und ihrem Vorsitzenden klar gewesen sein. Eine in dieser Frage gebotene Sachaufklärung durch Befragung des Dekans und Kommissionsvorsitzenden, Professor Dr. Kulenkampff, die das Gericht durch Vorladung dieser Person hätte vornehmen können, ist erstaunlicherweise nicht erfolgt.

Nach alledem liegt auf der Hand, dass das Gericht nicht davon ausgehen konnte, "die Frage der Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer bestimmten Konfession, habe auf der hochschulrechtlichen Ebene keine Rolle gespielt". Damit war aber das gesamte hochschulinterne Verfahren mit dem Makel der Rechtswidrigkeit behaftet. Schließlich ist "die Bindung der beteiligten Gremien und Organe der Hochschule durch Art. 33 Abs. 3 GG mit dem dort enthaltenen Diskriminierungsverbot", um es mit den Worten des Gerichtes zu sagen, nicht mit der Rolle, die in diesem Verfahren der Konfessionszugehörigkeit der Bewerber zugekommen ist, nicht zu vereinbaren.

Über die Einlegung von Rechtsmitteln wird nach Eingang und Prüfung der Urteilsbegründung entschieden werden.